

20. September 2004

## **MITTEILUNG**

Durch den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2004 wurde das Mandat der Kommission für die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Güter, die ihnen während des Krieges 1940-1945 geraubt wurden oder die sie während des Krieges 1940-1945 zurückgelassen haben, mit Wirkung vom 9. September 2004 um ein Jahr verlängert.

Die Kommission möchte diese Gelegenheit nutzen, um den aktuellen Stand der Bearbeitung der Anträge zu erläutern.

Im Zeitraum vom 9. September 2003 bis zum 6. September 2004 hat die Kommission insgesamt 1.013 Akten abschließend bearbeitet. In 79,3 % der Fälle kam es dabei zu einer positiven Entscheidung, d.h. es wurde eine Entschädigung zuerkannt.

Ab Mai 2004 wurde der Personalbestand der Kommission um fünf Vollzeiteinheiten erhöht. Folglich wächst die Zahl der der Kommission zur Entscheidung vorgelegten Akten.

Die Kommission hat festgestellt, dass manche Berechtigte die Zielsetzungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 nicht immer richtig verstanden haben.

### **Deshalb ist eine Erläuterung notwendig.**

Die Kommission hat mehrfach daran erinnert, dass ihr grundlegender, gesetzlicher Auftrag darin besteht, **die Vermögenswerte und Güter, die vom Staat, von den Finanzinstituten oder von den Versicherungsunternehmen noch nicht zurückgegeben worden und auch nicht Gegenstand irgendeiner Entschädigung, Erstattung oder Wiedergutmachung gewesen sind**, zum Gegenwartswert zurückzuerstatten. (Koeffizienten: Staat: 24,78; Finanzinstitute: 29,10; Versicherungsunternehmen: 37. Berechnungsweise Koeffizient Versicherungsunternehmen: Gesamtsumme der von der Untersuchungskommission ermittelten Schädigungen geteilt durch die von den Versicherungsunternehmen gezahlten Beträge).

Sie ist weder dazu beauftragt noch ermächtigt, die entzogenen Vermögensgegenstände so zurückzuerstatten, wie deren Zustand am Vorabend des Krieges war. Die auf das Sonderkonto der Belgischen Nationalbank in Ausführung von Artikel 10 des Gesetzes eingezahlten Summen, mit denen die von der Kommission zuerkannten Schadensersatzzahlungen finanziert werden müssen, sind nämlich keinesfalls unter diesem Gesichtspunkt berechnet.

Wegen des schweren Unrechts, dass die Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft im Zweiten Weltkrieg erlitten haben, macht die Kommission andererseits von der Befugnis großzügig Gebrauch, die ihr gemäß Artikel 8 § 2 des Gesetzes erteilt wird. Sie trägt damit den Unbilligkeiten Rechnung, die sich unweigerlich aus einer strikten und einschränkenden Anwendung von Artikel 6 des Gesetzes ergeben würden.

## **Vorgehensweise bezüglich der Personen**

Gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2001 können nur diejenigen Personen für die Zuerkennung einer Entschädigung berücksichtigt werden, die dazu ausdrücklich einen Antrag einreichen. Deswegen führt die Kommission nur beim Tod des Antragstellers Nachforschungen nach den Erbberechtigten aus.

Häufig wurden die Anträge vom überlebenden Ehepartner eingereicht. Ist dieser die einzige Person, die einen Antrag eingereicht hat, ist das kein Problem: Die Entschädigung wird ihm/ihr integral zuerkannt.

Haben andere Berechtigte, z.B. die Kinder, ebenfalls einen Antrag eingereicht, so geht die Kommission vorbehaltlich eines Gegenbeweises davon aus, dass die Ehegatten unter dem gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft lebten. Sie teilt die Entschädigung in zwei gleiche Teile: ein Teil für den überlebenden Ehepartner und der andere gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs für die Erbberechtigten des verstorbenen Ehepartners.

## **Vorgehensweise bezüglich der Vermögensgegenstände**

### ***a) Hausrat***

Streng genommen muss die Kommission für den rechtswidrig entzogenen Hausrat überhaupt keine Entschädigung zuerkennen, da sich dafür niemals ein Gegenwert beim Staat, den Banken oder den Versicherungsunternehmen befunden hat.

Im Bewusstsein des nicht wiedergutzumachenden Unrechts, dass den jüdischen Mitbürgern durch die rechtswidrige Entziehung des vollständigen Hausrats vieler Einwohner angetan wurde, gewährt die Kommission denjenigen, die **im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze oder der belgischen Gesetzgebung im Rahmen der Wiedergutmachung von Kriegsschäden keine Entschädigung erhalten haben**, eine Pauschalentschädigung in Höhe von 7.000 Euro, d.h. den aufgerundeten Durchschnitt der in Anwendung der deutschen Wiedergutmachungsgesetze gezahlten Erstattungen.

### ***b) Schmuck und persönliche Habe***

Es ist bekannt, dass bei Festnahmen und Deportationen systematisch aller Schmuck (Uhren, Ringe usw.) und die persönliche Habe abgenommen wurde.

Nach der Befreiung wurde in der Dossin-Kaserne in Mecheln die in verschlossenen Umschlägen verwahrte persönliche Habe verschiedener Personen wiedergefunden. Einige davon konnten den Eigentümern zurückgegeben werden. Andere Gegenstände wurden nach fruchtlosen Nachforschungen nach den Berechtigten von der Registrierungs- und Domänenverwaltung verkauft. Durch Nachforschungen konnte festgestellt werden, zu wessen Nachteil und zu welchem Preis sie verkauft wurden. Die Kommission zahlt diese Summe unter Anwendung des durch den Königlichen Erlass vom 02.08.2002 festgelegten Anpassungskoeffizienten (24,78) in Form einer Entschädigung zurück, wobei sie diese eventuell auf den Schwellenwert von 400 Euro erhöht.

Der letztgenannte Betrag wurde in Abhängigkeit des in der Praxis durchschnittlich im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze gewährten Betrages

bestimmt. Er wird auch in den Fällen angewandt, in denen die bei der Deportation oder der Festnahme abgenommenen Wertgegenstände weder zurückgegeben wurden, noch eine Wiedergutmachungsleistung (deutsche Wiedergutmachungsgesetze oder belgische Gesetzgebung im Rahmen der Wiedergutmachung von Kriegsschäden) gewährt wurde.

Die Kommission gewährt diese Entschädigung übrigens auf breiterer Grundlage als in der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung vorgesehen, nämlich gleichermaßen dem Ehemann, der Ehefrau und den Kindern, die zum Zeitpunkt der Deportation 12 Jahre oder älter waren.

**c. Löhne für Zwangsarbeit**

Einige der zur Zwangsarbeit, hauptsächlich für das Anlegen des Atlantikwalls in Nordfrankreich, eingezogenen jüdischen Arbeitskräfte erhielten die letzten Lohnsalden nicht ausgezahlt. Sie wurden nämlich in den meisten Fällen direkt von ihren Arbeitsplätzen in die deutschen Lager deportiert.

Der Kommission sind die Identitätsdaten von 2.252 solcherart Beschäftigten bekannt. In einigen Fällen trifft dies auch für die noch geschuldeten Lohnsalden zu (die gesetzesgemäß 1958 dem Nationalen Hilfswerk für ehemalige Kriegsteilnehmer und Kriegsopfer zugewiesen wurden). Der offene Betrag wird unter Anwendung des vorgesehenen Koeffizienten (24,78) vergütet. Ist der Betrag nicht bekannt, so wird pauschal 1.229 Euro zuerkannt, nämlich der aktualisierte Durchschnittslohn für einen durchschnittlichen Zahlungszeitraum. Auch hier handhabt die Kommission die Pauschalsumme als Schwellenwert.

**d. Finanzguthaben**

Die wenigen, noch nicht zurückgezahlten Beträge, die bei *Postcheque* identifiziert wurden, weil beispielsweise ein Konto im Krieg zur "Raubbank" Société française de Banque et de Dépôts (S.F.B.D.) transferiert wurde, werden selbstverständlich zurückgezahlt, und zwar zum Gegenwartswert (Koeffizient 24,78). In der überwältigen Mehrheit der Fälle stützt die Kommission sich auf die Elemente der Akte, so gilt z.B. das Offenbleiben des Kontos eines bei der Deportation umgekommenen Kontoinhabers in den Namenslisten aus dem Jahr 1949, über die die Kommission verfügt, als ausreichender Beweis der nicht erfolgten Rückzahlung.

In diesem Fall wird die Entschädigung auf 3.897 Euro festgesetzt, d.h. auf den zum Gegenwartswert berechneten Durchschnittswert der von *Postcheque* zur S.F.B.D. transferierten Guthaben jüdischer Kontoinhaber. Auch dieser Betrag wird als Schwellenwert angesehen.

Hinsichtlich der *Allgemeinen Spar- und Rentenkasse (ASRK)*, der beliebtesten Sparkasse vor dem Krieg, ist es der Untersuchungskommission fast nie gelungen, individuelle Daten zu recherchieren. Sie stellte allerdings fest, dass das Schulsparen besonders verbreitet war, denn in mehr als 80 % der Schulen hatten die Schüler ein Schulsparsbuch.

Die Kommission geht auch hier auf dieselbe Weise vor: Entschädigung der identifizierten und nach dem Krieg nicht zurückgezahlten Sperrkonten bei der S.F.B.D. zum "Bankkoeffizienten" von 29,10. Bei allen anderen deutlichen Hinweisen auf rechtswidrigen Besitzentzug sieht sie einen Pauschalbetrag in Höhe

von 1.006 Euro vor, der übereinstimmt mit dem Durchschnittswert der rechtswidrig von ASRK-Konten entzogenen Beträge. Auch hier gilt dieser Betrag als Schwellenwert. So geht sie beispielsweise davon aus, dass die damals schulpflichtigen Kinder (Geburtsjahrgänge 1926-1934) der während der Deportation umgekommenen jüdischen Eltern normalerweise ein Sparbuch hatten, das wegen des Todes beider Elternteile nicht eingelöst werden konnte.

Für die Guthaben im *Banksektor*, die als nach dem Krieg nicht eingelöst identifiziert werden konnten, gilt ebenfalls der Aktualisierungskoeffizient von 29,10. In den Fällen, in denen sich kein genauer Betrag ermitteln lässt, aber die Umstände keinen Zweifel über den rechtswidrigen Besitzentzug lassen, wird die Entschädigung auf den Durchschnittswert der zur S.F.B.D. transferierten Guthaben auf Depositokonten (Gegenwartswert 6.278 Euro) oder in Wertpapierportefeuilles (Gegenwartswert 25.537 Euro) festgesetzt, vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse über den Inhalt des rechtswidrig entzogenen Portefeuilles jüdischer Kontoinhaber.

#### **e. Unternehmen**

Bei der Politik der Liquidation jüdischer Unternehmen gingen die Besatzungsbehörden wie folgt vor:

- Bei Betrieben, die von den Besatzern als unwichtig eingestuft wurden, musste der Eigentümer "freiwillig" deren Liquidation ausführen. Kleinere Unternehmen durften ihre Güter frei verkaufen. Die anderen mussten ihre größten Güter- und Rohstoffvorräte den eingerichteten "Warenzentralen" (Warenzentrale Textil, Warenzentrale Leder usw.) übertragen, die die Erträge auf Sperrkonten überwiesen (hauptsächlich bei der S.F.B.D.).
- Die als strategisch wichtig eingestuften Betriebe wurden unter die Verwaltung eines "Verwalters" gestellt, der rechenschaftspflichtig war: Wenn er liquidierte, wurden die Erträge auf Sperrkonten bei der S.F.B.D. überwiesen.

In der Praxis scheint bei der "Entjudung" der Unternehmen ein ziemliches Durcheinander geherrscht zu haben. Deswegen hat die Kommission sich zu folgendem Vorgehen entschlossen:

- *Es gibt keinerlei Nachweise für ein Sperrkonto in den Archiven der Zwangsverwaltung (ehemalige S.F.B.D.-Archive), jedoch ist die Existenz eines Geschäftes erwiesen (Handelsregister, Steuererklärung 1940, Eintragung im Jahrbuch von Handel und Industrie, ausreichende Hinweise in der Akte usw.): Die Kommission geht davon aus, dass auf jeden Fall ein rechtswidriger Besitzentzug stattgefunden hat, dessen Wert sich jedoch nicht mehr nachweisen lässt.*

Da die Kommission das Eigentum nicht wieder in seinem früheren Zustand zurückgeben kann und keine "nicht vom Staat zurückgegebenen Summen" identifiziert wurden, kann nur eine pauschale Schadensvergütung gewährt werden. Die Kommission hat sie nach billigem Ermessen auf 1.500 Euro festgesetzt.

- *Es wurde ein Sperrkonto identifiziert, dessen Beträge dem Inhaber nicht ausgezahlt worden sind und auf die er nach der Befreiung aufgrund des Erlassgesetzes vom 10. Januar 1941 nicht verzichtet hat (dieses Erlassgesetz*

ließ zu, den Verkauf rückgängig zu machen und die Rückgabe der Güter zu fordern; in diesem Fall wurde der Verkaufserlös nicht ausgezahlt): Die Entschädigung erfolgt unter Berücksichtigung des Aktualisierungskoeffizienten von 24,78 sowie des Schwellenwertes von 1.500 Euro.

Die Kommission stützt sich darüber hinaus auf die identifizierten Verwaltungsrechnungen der deutschen "Verwalter" zur Entschädigung der angerechneten Verwaltungs- und/oder Liquidationskosten, die tatsächlich verschleierte rechtswidrige Besitzentzüge waren (Koeffizient 24,78).

#### **f. Diamantensektor**

Obwohl die "Entjudung" des Diamantensektors später und auf eine verdecktere Weise stattfand, erfolgte sich nach einem ähnlichen Schema. Die Erträge aus den erzwungenen Diamantenverkäufen wurden auf Sperrkonten eingezahlt. Nach dem Krieg kamen diese Konten unter die Zwangsverwaltung. Die "Frensellisten" (so genannt nach dem deutschen Verantwortlichen für den Diamantensektor) erwiesen sich als ziemlich vollständig.

Die Kommission bestimmt ihre Entschädigung auf Grundlage dieser noch nicht zurückgezahlten Kontobeträge (Aktualisierungskoeffizient 24,78). In den Fällen, in denen es ausreichende Hinweise auf den rechtswidrigen Besitzentzug eines Diamantenbestandes gibt, aber kein Sperrkonto identifiziert werden kann, wird ebenso wie bei den Unternehmen verfahren: Es wird eine pauschale Entschädigung zuerkannt, die gleichzeitig der Schwellenwert ist (2.500 Euro). Der Betrag von 2.500 Euro ist der nach oben aufgerundete Durchschnittsbetrag der offen stehenden "Frenselkonten".

Es muss darauf hingewiesen werden, dass nach dem Krieg eine große Anzahl Diamantenbestände in Deutschland wieder aufgefunden und durch Vermittlung des Verbandes der belgischen Diamantbörsen den Geschädigten wieder zur Verfügung gestellt wurden. Die Betroffenen hatten auf Grundlage des Erlassgesetzes vom 10. Januar 1941 auch hier die Wahl zwischen der Rückgabe ihrer entzogenen Güter oder der Auszahlung der Beträge auf den Sperrkonten.

#### **g. Lebensversicherungen**

Sofern - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der "International Commission on Holocaust Era Insurance Claims" ("ICHEIC"), mit der die Kommission im Juli 2003 eine Zusammenarbeitsvereinbarung über den Datenaustausch abgeschlossen hat - eine nicht ausgezahlte Versicherungspolice identifiziert wurde, erfolgt die Entschädigung auf Grundlage des versicherten Kapitals unter Anwendung eines Aktualisierungskoeffizienten von 37.

Die Kommission stützt sich hierbei auf das versicherte Anfangskapital. Da aufgrund der Deportation eine Weiterzahlung der Prämien durch den Versicherungsnehmer unmöglich war, stützt sich die Kommission bewusst nicht auf einen eventuell nach unten korrigierten Wert.

Auch hier entschied sich die Kommission, in den Fällen, in denen alles auf einen rechtswidrigen Besitzentzug der Versicherungspolice weist, der versicherte Betrag aber nicht feststellbar ist, dazu, eine pauschale Entschädigung zu leisten, nämlich den aktualisierten Durchschnittsbetrag des versicherten Kapitals am 31. Dezember 1939 (24.868 Euro).

#### **h. Immobiliensektor**

Wie im Jahresbericht 2003 dargelegt, ist es der Besatzungsmacht aufgrund des Widerstands der belgischen gerichtlichen Instanzen nicht gelungen, den Immobilienbesitz der deportierten jüdischen Bürger systematisch zu verkaufen.

Die Verkäufe, die dennoch stattgefunden haben, erfolgten gemäß der belgischen Gesetzgebung und zwar wegen Nicht-Rückzahlung der Hypothekenschuld. Die Nettoerträge wurden vom Notar auf Sperrkonten eingezahlt, meistens bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse. Über diesen Weg hat die Kommission eine Grundlage für die Berechnung der eventuell noch geschuldeten Entschädigung (Aktualisierungskoeffizient 24,78).

Bezüglich der Immobilien, die unter deutsche Verwaltung gestellt und durch den Verwalter vermietet wurden, forscht das Sekretariat nach dem Betrag der nicht-rückerstatteten Mieterträge. Für sie wird eine Entschädigung gewährt (Koeffizient 24,78).

#### **i. Kunstwerke und Kulturgüter**

Das Sonderbüro für die Rückgabe geraubter jüdischer Kulturgüter, ÖPD Wissenschaftspolitik, untersucht diesen Aspekt aufgrund der bei der Kommission eingereichten Anträge.

Da bestimmte geraubte Kulturgüter nach dem Krieg aus Deutschland zurückgeholt werden konnten und zum damaligen Zeitpunkt in Ermangelung der Identifikation der Eigentümer vom Dienst für wirtschaftliche Wiedererlangung und der Registrierungs- und Domänenverwaltung verkauft wurden, kann die Kommission eine Entschädigung für den Erlös aus diesen Verkäufen zuerkennen (auf Grundlage eines Koeffizienten von 24,78).

Zwischen dem erwähnten Büro und der Kommission gibt es hierzu eine permanente und fruchtbare Zusammenarbeit.

#### **j. "Erinnerungsstücke"**

Es betrifft hier die Herausgabe von "Erinnerungsstücken", d.h. persönliche Dokumente, Fotos usw., die damals in der Dossin-Kaserne gefunden und dem Dienst der Kriegsoffer (FÖD Soziale Sicherheit) übergeben wurden.

Das, was der Dienst der Kriegsoffer trotz wiederholter Bemühungen nicht zurückgeben konnte, wurde aufgrund einer Vereinbarung dem Jüdischen Museum der Deportation und des Widerstands in Mecheln übergeben.

Das Sekretariat der Kommission überprüft bei der Untersuchung der Anträge, ob es noch Erinnerungsstücke gibt, die sich identifizieren lassen. Im zutreffenden Fall wird sowohl der Berechtigte als auch das Museum über die Identifizierung informiert, um die Rückgabe einzuleiten.

Der Kommission ist es gelungen, eine Menge berechnete Erben zu finden, denen die erwähnten Erinnerungsstücke ihrer verstorbenen Familienmitglieder ausgehändigt werden konnten.

**k. Rückgabe "versiegelter Umschläge"**

Im Jahresbericht 2003 wurde u.a. auf die Vereinbarung zwischen der Jüdischen Gemeinschaft und den Finanzinstituten verwiesen, aufgrund derer die Letztgenannten dem FÖD Finanzen die versiegelten Umschläge übergeben haben, die nach der damaligen Kontrolle durch die deutschen Dienststellen in den Schließfächern der Banken verblieben waren und deren Berechnete trotz aller Bemühungen nach dem Krieg nicht ausfindig gemacht werden konnten.

Aufgrund dieser Vereinbarung wurde der FÖD Finanzen damit beauftragt, sich zu bemühen, um trotzdem noch Berechnete ausfindig zu machen, was in einigen Fällen auch gelungen ist. Das Sekretariat der Kommission hat einen aktiven Beitrag zu dieser Suche geliefert, indem es einen Mitarbeiter auf Teilzeitbasis zur Verfügung gestellt hat.

Die Kommission wird ihre Arbeit im Geiste der obigen Ausführungen fortsetzen.